IHR LEBENSWERK WIRKT WEITER

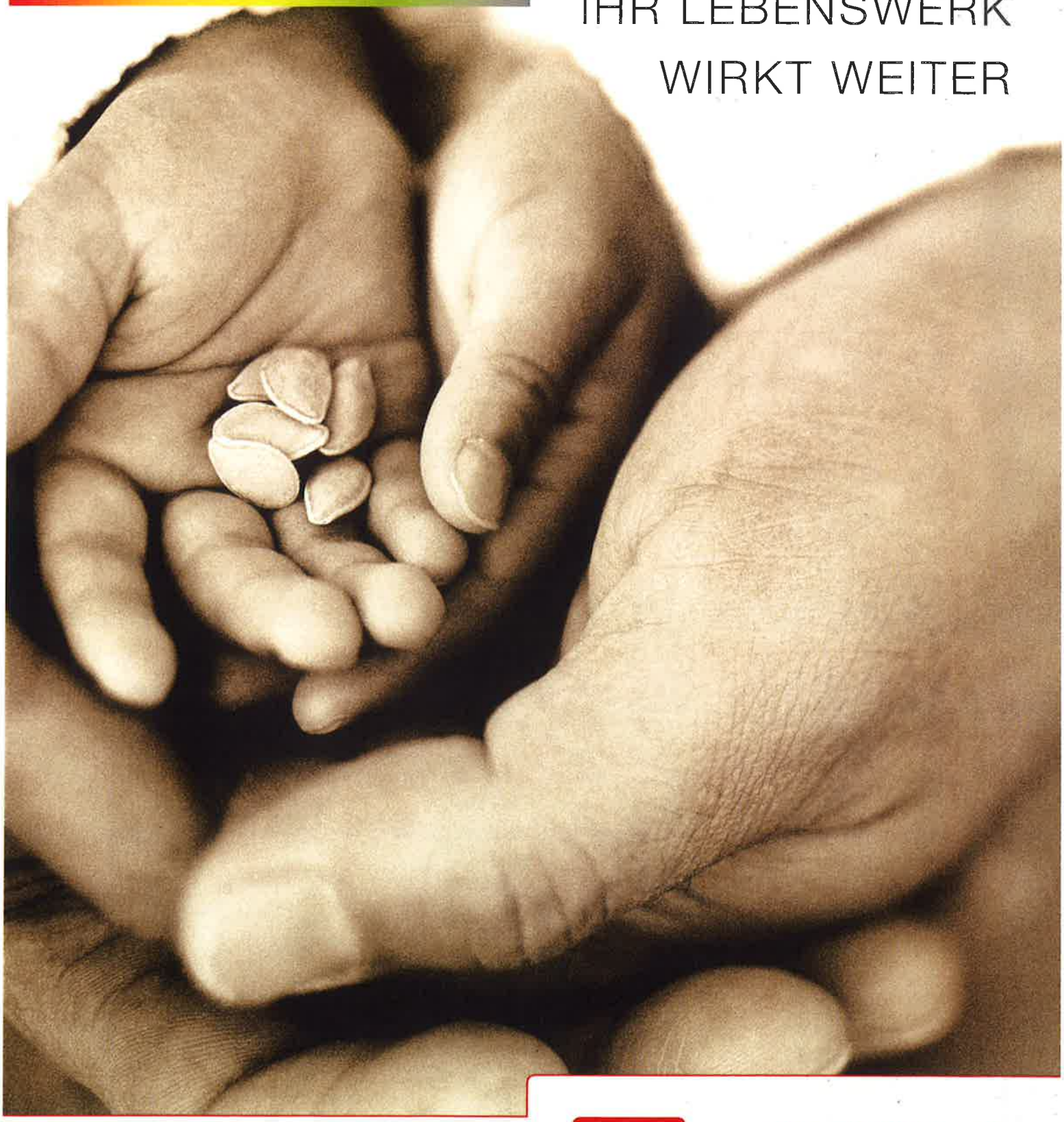

Lebenswerk Zukunft

CaritasStiftung
in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Knalltüte – die Kinderstiftung

Urkunde

Präambel

Die Caritas Ost-Württemberg bietet in ihrer Region vielfältige Hilfen für arme Kinder und ihre Familien an. In den Einrichtungen und Diensten werden Kinder, Jugendliche und deren Familien beraten und unterstützt. Dabei werden vielfältige Problemlagen wahrgenommen.
Die Wechselwirkung von Arbeit, Einkommen, Bildung, Wohnen und Gesundheit kann aus Mangelsituationen chronische und manifeste Armut erzeugen.

Auch in einem vergleichsweise wohlhabenden Bundesland wie Baden-Württemberg spielt Armut bzw. Kinderarmut eine immer größer werdende Rolle.

Die Studie „Die Menschen hinter den Zahlen – Arme Kinder und ihre Familien in Baden-Württemberg" weist darauf hin, dass Einkommensarmut mit einem Mangel an Entwicklungs- und Teilhabechancen einhergeht und in fünf Dimensionen gegliedert werden kann:

- Körperliche Entwicklung und Gesundheit
- Kognitive Entwicklung, Bildung und Lernen
- Soziale Entwicklung, soziale Kompetenzen
- Kulturelle Entwicklung und Freizeitgestaltung
- Persönlichkeitsentwicklung, Selbstachtung und Selbstwert.

Grundsätzlich gilt, dass es oft schwierig ist, zwischen Folgen und Ursachen von Armut zu unterscheiden. Zwischen den Armut bestimmenden Faktoren gibt es Abhängigkeiten, die sich gegenseitig bedingen und verstärken.

„Knalltüte – die Kinderstiftung" macht es sich zur Aufgabe, in Anlehnung an die fünf Entwicklungsdimensionen, die besonderen Belange von Familien,

Kindern und Jugendlichen zu fördern. Gemeinsam mit Partnern soll durch die Gründung der Kinderstiftung

- unterstützendes Engagement für Kinder verstärkt,
- Benachteiligung ausgeglichen,
- Chancengleichheit gefördert werden.

Die Förderung der Stiftung richtet sich an alle Familien, Kinder und Jugendliche, unabhängig vom Glauben, sozialer Herkunft, Kultur und Sprache. Durch die Unterstützung der Stiftung sollen Kinder und Jugendliche aus der Region Ost-Württemberg erreicht werden, deren Eltern nicht über die Möglichkeiten verfügen, um ihnen die umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Aus diesem Grund bündelt und vernetzt die Kinderstiftung vielfältige Angebote rund um Bildung, Kultur, Freizeit, Gesundheit und agiert gleichzeitig anwaltschaftlich und inklusiv für eine Solidarität mit Kindern in besonderen Lebenslagen.

Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement zu stärken und zu fördern und ein aktives Mitwirken in der Kinderstiftung zu ermöglichen, ist ein weiteres Ziel der Stiftung.

Satzung

§ 1
Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen Knalltüte – die Kinderstiftung, in dieser Satzung künftig Kinderstiftung Knalltüte genannt.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in treuhänderischer Verwaltung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, nachfolgend CaritasStiftung genannt. Sie wird von dieser im Rechts-und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Kinderstiftung Knalltüte ist mit Stiftungsgeschäft vom 7. März 2018 gegründet worden.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2
Stiftungszweck

1. Zweck der Kinderstiftung Knalltüte ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Ziele von caritativer Arbeit im Sinne der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Förderung des Wohlfahrtswesens in der Region Ost-Württemberg (§ 52 Abs.2 Satz 4 und § 52 Abs. 2 Satz 9 AO). Die Erträge der Stiftung sollen Kindern und Jugendlichen in den Landkreisen der Region Ost-Württemberg (Heidenheim und Ostalbkreis) zugute kommen.
2. Die Stiftung fördert insbesondere Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Maßnahmen im kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Bereich.
3. Die Stiftung fördert konkrete Projekte zur Förderung von Chancengleichheit sowie zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung, unter dem inklusiven Gedanken, dass jeder Mensch, egal welcher Herkunft, Kultur, Sprache, Glaube oder körperlicher Fähigkeiten, sich frei entfalten und einbringen kann.
4. Die Stiftung fördert darüber hinaus soziales Engagement von Kindern und Jugendlichen, die sich mit der o.a. Zielgruppe z.B. im Rahmen von Bildungsprojekten engagieren. Des Weiteren werden

Bildungsveranstaltungen, die sich mit den Schwerpunktthemen der Stiftung auseinandersetzen gefördert.

5. Die Stiftung fördert Zustiftungen in ihr Stiftungsvermögen und die Gründung persönlicher Stiftungsfonds, die Bezug nehmen auf die Zielsetzung dieser Stiftung und deren Aufgabenerfüllung ergänzen.
6. Die Stiftung kann darüber hinaus in jeweils eigenen entsprechenden Projekten mit anderen gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungen, Körperschaften und Hilfeverbünden in der Region Ost-Württemberg und ihren Landkreisen hinaus wirken.
7. Zur Zweckerfüllung kann die Kinderstiftung Knalltüte alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich und angemessen erscheinen.
8. Die Zweckerfüllung kann durch die Gewährung entsprechender finanzieller Zuwendungen und Hilfen für Personen in besonderen und persönlichen so wie sozialen Notlagen erfolgen.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

1. Die Kinderstiftung Knalltüte wird zunächst mit einem Vermögen von 20.000 Euro, in Worten zwanzigtausend Euro ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist zumindest in seinem Nominalwerte ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise einer freien Rücklage zugeführt werden.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu als Zustiftungen bestimmt sind.
4. Des Weiteren kann die Kinderstiftung Knalltüte ein zusätzliches Verbrauchsvermögen aufbauen, das zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise verbraucht werden darf. Das Verbrauchsvermögen unterliegt nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung. Es ist in der Rechnungslegung separat auszuweisen. Die Kinderstiftung Knalltüte kann Zustiftungen der Stifter in das Verbrauchsvermögen durch Beschluss des Kuratoriums annehmen. Zustiftungen Dritter in das Verbrauchsvermögen dürfen durch Beschluss des Kuratoriums und Beschluss der Treuhänderin angenommen werden. Zustifter sind auf den besonderen Charakter des Verbrauchsvermögens hinzuweisen.

§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 AO. Mit einer jährlichen entsprechenden Zuführung in die freie Rücklage soll vor allem der Wert des Stiftungsvermögens erhalten werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Auf Leistungen der Kinderstiftung Knalltüte besteht keinerlei Rechtsanspruch. Auch bei Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf eine Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen ebenso wenig aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 6
Kuratorium

1. Organ der Kinderstiftung Knalltüte ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens drei und bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Leiter/der Leiterin der Caritas Ost-Württemberg oder ein/eine von ihm benannten Vertreter/benannten Vertreterin

b) bis zu acht weiteren von der Gründungorganisation berufenen Vertretern aus den Bereichen Kirche, Kommune, Politik, Wirtschaft, Bildung, Kultur, Sport für drei Jahre.

2. Die berufenen Mitglieder sollen über Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Es muss auf eine ausgewogene räumliche Verteilung der berufenen Mitglieder geachtet werden.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und einen stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
4. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
5. Endet die dreijährige Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds nach § 6 Nr. 1 b) ist der Platz neu zu besetzen. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums nach § 6 Nr. 1 b) vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit analog der Regelung in § 6 Nr. 1 b) von den übrigen Mitglieder bestimmt oder hinzugewählt.
6. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet weiter durch Tod sowie durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist und schriftlich erfolgen muss. Das Kuratorium kann mit einer Zweidrittelmehrheit ein Kuratoriumsmitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, ihm ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung des Kuratoriumsmitglieds bleibt bis zur rechtskräftigen Feststellung der Unwirksamkeit wirksam.
7. Kann die Besetzung des Kuratoriums über die hier getroffenen Bestimmungen nicht mehr gewährleistet werden, erfolgt die Bestellung neuer Kuratoriumsmitglieder durch die CaritasStiftung.
8. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Das Kuratorium kann einen oder mehrere Beiräte mit beratender Stimme einrichten. Der Beirat/die Beiräte setzen sich aus Vertretern verschiedener Bereiche der Gesellschaft zusammen (z.B. Bildung, Soziales, Wissenschaft, Wirtschaft und Medien) und berät das Kuratorium. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Die Einrichtung eines Kinderbeirates ist im Sinne der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anzustreben.
10. Die Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Beirates können in einer entsprechenden Ordnung geregelt werden.
11. Für die Wahrung von Stiftungsaufgaben errichtet das Kuratorium eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung. Eine Vergütung hierfür ist nur zulässig, wenn die Aufgaben sich nicht auf ehrenamtlicher Basis erfüllen lassen und das Kuratorium dies mehrheitlich beschließt. Sie übernimmt

a. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,

b. die Repräsentation der Stiftung in der Region,
c. die Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftungsanliegen.

§ 7
Aufgaben und Beschlussfassung

1. Das Kuratorium der Kinderstiftung Knalltüte beschließt über den Einsatz der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der CaritasStiftung dann ein Veto-Recht zu, wenn der Einsatz gegen diese Satzung oder gegen rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.
3. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
4. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der CaritasStiftung.

§ 8
Treuhandverwaltung

1. Die CaritasStiftung verwaltet das Stiftungsvermögen der Kinderstiftung Knalltüte getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die CaritasStiftung legt der Kinderstiftung Knalltüte auf Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die CaritasStiftung belastet die Kinderstiftung Knalltüte für die Grundleistungen mit pauschalierten Kosten aufgrund einer gesonderten Vereinbarung und ist berechtigt, das Verwaltungsentgelt jährlich einzuziehen.

§ 9
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

1. Wird die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Kinderstiftung Knalltüte und von der CaritasStiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten, weil sich die Verhältnisse grundlegend geändert haben, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig bzw. mildtätig zu sein und auf dem Gebiet von caritativer Arbeit zu liegen.

§ 10
Auflösung der Stiftung

1. Die Kinderstiftung Knalltüte und die CaritasStiftung können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums.
3. Bei Auflösung der Kinderstiftung Knalltüte fällt das Vermögen an die CaritasStiftung. Diese ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke von caritativer und kultureller Arbeit im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die CaritasStiftung verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 11
Genehmigungsvorbehalte

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Lebenswerk Zukunft CaritasStiftung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart:

1. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Stiftungszwecks,
2. die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung oder deren Umwandlung bzw. der Formwechsel in eine andere Rechtsform.

§ 12
Stellung des Finanzamtes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Kinderstiftung Knalltüte sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Sie dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist vor einer Beschlussfassung die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Heidenheim, den 05. Dezember 2019

Michaela Eberle
Vorsitzende des Kuratoriums